OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852084/8/KPe

Datum:
Linz, 18. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Anwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.02.2025 GZ: BHBRGE-2017-271598, betreffend Widerruf des gewerberechtlichen Geschäftsführers für das Gewerbe „Fleischer" (mitbeteiligte Partei: C__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Anwälte B__,) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.02.2025, GZ: BHBRGE-2017-271598, wurde die Bestellung des C__, geb. tt.mm.jjjj, wohnhaft D-Straße (im Folgenden auch: mitbeteiligte Partei) als gewerberechtlicher Geschäftsführer der A__, FN aaa, mit dem Sitz in Treubach (im Folgenden: Beschwerdeführerin) für die Ausübung des Gewerbes „Fleischer" widerrufen. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer aus den Jahren 2020 bis 2024 zahlreiche nicht getilgte Verwaltungsübertretungen betreffend den Betriebsstandort E-Straße vorliegen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 07.02.2025 binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, die ersatzlose Aufhebung des Bescheids; in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt. Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass der Widerruf der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer nicht auf eine nachvollziehbare Feststellung persönlicher Unzuverlässigkeit gestützt werden könne. Weder die Intensität der Verstöße noch das Verhalten des gewerberechtlichen Geschäftsführers ließen eine solche rechtliche Einstufung rechtfertigten. Die belangte Behörde habe es unterlassen, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und habe die Aspekte, welche für die persönliche Zuverlässigkeit sprechen (Einsicht, Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft), angemessen zu berücksichtigen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.02.2025 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), in die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend die mitbeteiligte Partei

sowie den diesen zugrundeliegenden Strafverfügungen. Am 11.04.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin und der mitbeteiligten Partei teilgenommen hat. Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, die mitbeteiligte Partei und der geladene Zeuge C__, geb. tt.mm.jjjj, wurden von der erschienenen Rechtsvertreterin entschuldigt.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

II.2.1. Die A__, FN aaa, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Treubach, verfügt über die Gewerbeberechtigung „Fleischer" mit dem Standort E-Straße, wobei C__, geb. tt.mm.jjjj, als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt ist (GISA Zl. 15711175).

II.2.2. Über die mitbeteiligte Partei wurden im Zeitraum vom 15.07.2024 bis zum 12.03.2025 (rund 8 Monate) mittels Strafverfügungen 14 (mittlerweile rechtskräftige) Verwaltungsstrafen ausgesprochen, wobei sich der Tatzeitraum vom 03.06.2024 bis zum 24.02.2025 (8 Monate und 21 Tage) erstreckte.

Sämtliche Tatvorwürfe betreffen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der mitbeteiligten Partei aus ihrer Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin am Standort E-Straße, für das Gewerbe „Fleischer". In jeder einzelnen dieser Strafverfügungen wurde ein Verstoß gegen § 74 Abs 2, §81 Abs 1 iVm § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994 festgestellt, weil die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.08.2017, GZ: Ge20-55-2017, genehmigten täglichen Schlachtkapazitäten in der Betriebsanlage der Beschwerdeführerin überschritten wurden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen der mitbeteiligten Partei ergeben sich einerseits aus dem Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vom 09.04.2025 (ON 6) sowie den zugrundeliegenden Strafverfügungen im oben angeführten Tatzeitraum.

Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit der rechtskräftigen Strafverfügungen wird auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach der Bestrafte es gegen sich gelten lassen muss, die im Spruch umschriebene Tat begangen zu haben (vgl. VwGH 04.10.2012, 2011/09/0049, besonders zur Bindungswirkung beim Gewerbeentziehungsverfahren: VwGH 28.05.2008, 2008/04/0070). Von der Beschwerdeführerin wurde die Richtigkeit der Tatvorwürfe nicht (sustantiiert) bestritten, sondern im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit der Nachfragesituation und dem damit einhergehenden

Expansionskurs des Unternehmens erklärt. (Die Rechtsvertreterin hat im Zuge der mündlichen Verhandlung auch mitgeteilt, die mitbeteiligte Partei zu vertreten und sich auf die erteilte Vollmacht berufen.)

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs sowie der illegalen Prostitution.

Beziehen sich die im § 87 Abs. 1 Z 1, 3, 3a und 4 oder im § 88 Abs. 1 GewO 1994 genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers, so hat die Behörde die Bestellung des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes gemäß § 91 Abs 1 GewO zu widerrufen.

Die Ausübung von Gewerben soll im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Behörde soll allerdings befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu entziehen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg)*, GewO[4] (2020) zu § 87 GewO 1994, Rdz 13).

III.2. Als besondere Schutzinteressen werden - je nach Art und Gegenstand des Gewerbes - zB Interessen des Umweltschutzes, des Schutzes vor Gefährdung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit sowie des Schutzes vor sittlicher Gefährdung, etwa durch Videokassetten und sonstige Darstellungen mit gewalttätigem, brutalem oder pornographischem Inhalt (vgl. die Entschließungen des Nationalrates vom 14. Dezember 1987, 6. Juli 1988 und 28. September 1989, E 33, 34, 71 und 811NR/XVII. GP, und Bericht des Leitungskomitees des Europarates für Massenmedien vom 24. Februar 1989, CDMM-89-16 Addendum H), in den Vordergrund treten (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur GewRNov 1992, 635 BlgNR 18. GP, Seite 86).

III.3. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Rechtsvorschriften" erfasst nicht nur gewerbliche Rechtsvorschriften, sondern auch Rechtsvorschriften aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsmaterien (zB Lebensmittelrecht,

Arbeitnehmerschutzrecht, Sozialversicherungsrecht, Suchtgiftrecht, Bau-, Veranstaltungs-, Naturschutz- und Jugendschutzrecht usw.). Damit erfasst sind sohin alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen (vgl *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rdz 33).

Nicht von Belang ist hingegen, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl VwGH 1.7.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rdz 35). Entscheidend ist daher, ob die übertretenen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen bei der Ausübung des (von der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten sind.

III.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. VwGH 20.12.2020, Ra 2020/04/0172)

Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0013 mwN).

Schwere Verletzungen in diesem Sinn sind nach der stRspr auch dann anzunehmen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 18.09.2019, Ra 2019/04/0102).
III.5. Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, im Regelfall keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigt sich auch eine Prognose über das künftige Wohlverhalten. Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbilds bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es jedenfalls nicht, wenn auf Grund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante - Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137 und VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127).

III.6. Im konkreten Fall sind im Tatzeitraum vom 03.06.2024 bis zum 24.02.2025 (8 Monate und 21 Tage) insgesamt 14 Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt worden. Alle diese Strafen betreffen Verstöße gegen die in der Betriebsanlagenbewilligung vorgeschriebene Beschränkung der maximalen täglichen Schlachtkapazität.

Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, die belangte Behörde habe „*die Aspekte, welche für eine persönliche Zuverlässigkeit sprechen (Einsicht, Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft), angemessen zu berücksichtigen*", so ist ihr entgegen zu halten, dass die mitbeteiligte Partei aufgrund der zahlreichen Verwaltungsstrafen beharrlich die Bescheidauflagen offenbar aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen verletzt hat. Der Beschwerdeschriftsatz datiert vom 07.02.2025 – die letzte Übertretung wurde am 24.02.2025, also rund 2 Wochen nach Einbringung des Beschwerdeschriftsatzes, begangen. Auch wenn nach der ständigen Rechtsprechung im konkreten Fall die Beurteilung des Persönlichkeitsbilds aufgrund der bereits vorliegenden Bestrafungen nicht weiter geboten ist, manifestiert sich das bereits durch die zahlreichen Verwaltungsstrafen gezeichnete Persönlichkeitsbild der mitbeteiligten Partei, wenn diese - selbst unter dem Eindruck der bereits verhängten gleichartigen Verwaltungsstrafen und dem hg anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Widerrufs der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer – nachwievor bereit ist, gegen die behördlichen Anordnungen in der Betriebsanlagenbewilligung zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen zu verstoßen. Im Sinne der oa Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs liegen im konkreten Fall schwerwiegende Verstöße iSd § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 vor. Dass es sich bei der Beschränkung der maximalen Schlachtkapazität um eine im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschrift handelt, ist evident.

In Zusammenschau der Anzahl der einschlägigen Verwaltungsstrafen, mit denen Verstöße gegen die Betriebsanlagenbewilligung (max. Schlachtkapazität) sanktioniert wurden, und dass die pönalisierten Taten in einem Zeitraum von nur 8 Monaten und 21 Tagen begangen wurden, kann der Rechtsauffassung der belangten Behörde, wonach der mitbeteiligten Partei die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, nicht entgegengetreten werden.

III.7. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Berücksichtigung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt bei der Erlassung des angefochtenen Bescheids zu Recht außer Betracht blieb (VwGH 1.7.2009, 2007/04/0039).

Soweit sich der Beschwerdeführerin auf „gelindere Mittel" beruft, sind keine Umstände ersichtlich, die solche geboten erscheinen lassen. Das

Beschwerdevorbringen zeigt solche Gründe ebensowenig auf. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer gem. § 91 Abs 1 GewO 1994 bereits ein gelinderes Mittel zur sofortigen Konzessionsentziehung darstellt (vgl. VwGH 13.12.2024, Ra 2023/03/0150).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner